

Reisebestimmungen für Hunde und Katzen

Die untenstehenden Ausführungen beruhen auf dem Informationsstand vom März 2008; Für einen reibungslosen Grenzübertritt möchten wir Sie bitten, sich nötigenfalls aktualisierte Bestimmungen beim jeweiligen Konsulat einzuholen.

1. Reisen von der Schweiz ins Ausland:

1.1. Für jedes Zielland ist für Hunde und Katzen obligatorisch

- Das Mitführen eines Heimtierpasses (CHF 25.- erhältlich in jeder Tierarztpraxis)
- Eine korrekte Identifizierung des Tieres mittels Mikrochip (oder bis 3. Juli 2011 auch mittels im Heimtierpass vermerkter, gut lesbarer Tätowierung bei vor dem 1.1.2006 geborenen Tieren)
- Eine rechtzeitige Tollwutimpfung. Neu ist die Tollwutimpfung für den Grenzübertritt für alle Impfstoffe **während 3 Jahren** gültig. Liegt die letzte Tollwutimpfung mehr als 3 Jahre zurück, so muss neu mindestens **3 Wochen vor Grenzübertritt** eine erneute Tollwutimpfung erfolgen.

2.2. Zusätzliche Bestimmungen der einzelnen Länder der EU

Frankreich: Kennt Bestimmungen über die Einfuhr von sogenannten „gefährlichen Hunden“: Die Einfuhr von Hunden der Kategorie I (**Pitbull, Boerbull, Tosas**) ist **verboten**. Hunde der Kategorie II (Alle Wach- und Schutz Hunde, American Staffordshire Terrier, Rottweiler, Rassehunde) dürfen mit Maulkorb und Leine eingeführt werden, ihre Abstammung muss mittels **Stammbaum** nachgewiesen werden.

Niederlande: Die Einfuhr von Pitbull Terriern ist verboten; die Einreise mit Bullterrier-Rassen (z.B. American Staffordshire und Bullterrier) ist erlaubt (Stammbaum mitnehmen!). Es herrscht Leinenpflicht.

Italien: Maulkorb und Leine sind mitzuführen.

Portugal: Maulkorb und Leine sind mitzuführen. Hunde dürfen weder in Restaurants, noch an Strände oder in Busse des öffentlichen Verkehrs mitgebracht werden.

Deutschland: Kennt Bestimmungen über die Einfuhr von sogenannten „gefährlichen Hunden“. Ein Ferientaufenthalt in Deutschland von bis zu 4 Wochen ist mit Hunden der genannten Rassen weiterhin möglich. Genaueres unter http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/d0_verbote_und_beschaerungen/a0_oeffentliche_ordnung/e0_kampfhunde/index.html

Andere Länder: Insbesondere Grossbritannien, Schweden, Norwegen, Australien, Finnland kennen weitere Bedingungen wie Blutuntersuchungen und Parasitenbehandlungen. Informieren Sie sich bei uns so früh als möglich vor der Abreise.

2. Reisen vom Ausland in die Schweiz

2.1. Aus jedem Land ist für Hunde und Katzen obligatorisch:

- Eine korrekte Identifizierung des Tieres mittels Mikrochip (oder bis 30. Juni 2001 auch mittels im Heimtierpass vermerkter, gut lesbarer Tätowierung)
- Eine rechtzeitige Tollwutimpfung (d.h. mindestens 21 Tage vor Einfuhr in die Schweiz, ausser das Tier sei innerhalb des vom Impfstoffhersteller definierten Nachimpf-Intervall nachgeimpft worden)
- Unter 3 Monate alte Jungtiere aus der EU dürfen nur dann ungeimpft in die Schweiz eingeführt werden, wenn sie von ihrer Mutter begleitet werden oder wenn eine tierärztliche Bestätigung vorliegt, wonach sie seit Geburt am Geburtsort gehalten wurden und keine Möglichkeit zum Kontakt mit Tieren hatten, die an Tollwut erkrankt sein könnten.

2.2. Weitere Bedingungen:

Die Bestimmungen für Hunde und Katzen variieren je nach Herkunftsland (bitte beachten: Das gilt auch für Länder, die Sie nur als Ferienland bereist haben!).

- **Länder der Kategorie A** (Alle EU-Länder): Die unter 2.1. aufgeführten Bedingungen gelten.
- **Länder der Kategorie B** (das Vorkommen von Tollwut kann nicht ausgeschlossen werden, z.B. Albanien, Georgien, Israel, Kosovo, Mazedonien, Slowenien, Türkei, Serbien und Montenegro): Es ist neben der Tollwutimpfung ein Impfschutznachweis mittels Blutuntersuchung beizubringen. Je nach Situation wird eine Wartezeit von bis zu 4 Monaten nach Tollwutimpfung verlangt. Für Tiere, die direkt über einen internationalen Schweizer Flughafen eingeführt werden, ist eine Bewilligung des Bundesamtes für Veterinärwesen notwendig.
- **Länder der Kategorie C** (Länder mit günstiger Tollwut-Seuchenlage, z.B. Australien, Kanada, Kroatien, Neuseeland, USA): Zusätzlich zu den Erfordernissen unter 2.1. wird eine Veterinärbescheinigung des Herkunftslandes benötigt. Dies entfällt, falls sich das Tier nur vorübergehend und aus der Schweiz kommend im Ausland aufgehalten hat (z.B. Ferien).

3. Reisen mit Welpen:

3.1. Einreise in die Schweiz

Unter 3 Monate alte Jungtiere aus der EU dürfen nur dann ungeimpft in die Schweiz eingeführt werden, wenn sie von ihrer Mutter begleitet werden oder wenn eine tierärztliche Bestätigung vorliegt, wonach sie seit Geburt am Geburtsort gehalten wurden und keine Möglichkeit zum Kontakt mit Tieren hatten, die an Tollwut erkrankt sein könnten. Für ungeimpfte Welpen zwischen 3 und 5 Monaten kann eine Sonderbewilligung beantragt werden.

3.2. Ausreise ins Ausland

Hier ist die Situation teilweise unklar.

1. Grundsätzlich können Tiere, die jünger als 3 Monate und nicht gegen Tollwut geimpft sind, in Länder der EU (ausser Grossbritannien, Schweden und Irland) einreisen, falls sie entweder von der Mutter begleitet sind **oder einen gültigen Heimtierausweis haben, gechipt sind, sich seit Geburt am gleichen Ort aufgehalten haben und keinen Kontakt mit Wildtieren hatten**. Diese Weisung gilt für die Länder Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Spanien, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Niederlande, Slowenien und Slowakei.
2. Länder, die die Einreise ungeimpfter Welpen grundsätzlich nicht zulassen: Zypern, **Frankreich, Italien**, Grossbritannien, Irland, Lettland, Malta, Polen, Finnland, Schweden.
3. Länder, die die Einreise ungeimpfter Welpen aufgrund einer Einzelbewilligung zulassen: **Deutschland, Osterreich, Dänemark, Portugal**.

4. Reisen mit Hunden mit kupierten Ohren oder kupierter Rute:

Die Einfuhr von kupierten Hunden in die Schweiz ist verboten. Eine Ausnahme ist das Einführen durch im Ausland lebende Personen (Ferien in der Schweiz) und das Einführen als Umzugsgut.

Die Wiedereinführung von kupierten Hunden in die Schweiz (z.B. bei Ferienaufenthalt im Ausland) bedarf eines Vermerks des kantonalen Veterinäramtes im Heimtierpass. Hierbei wird festgehalten, dass das Tier vor sich legal in der Schweiz aufhält (z.B. da die Kupierung oder die Einführung in die Schweiz vor dem Verbot (1988 für Ohrenkupieren, 1997 für Schwanzkupieren) erfolgt